

# **Konjunkturerhebung Produzierender Bereich**

**Erläuterungen**  
Berichtsjahr **2024**

Bearbeitungsstand: 28.01.2024

## **Impressum**

### **Auskünfte**

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13

1110 Wien

Tel.: +43 (1) 711 28-7070

[info@statistik.gv.at](mailto:info@statistik.gv.at)

zur Verfügung.

### **Herausgeber und Hersteller**

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich

1110 Wien

Guglgasse 13

### **Für den Inhalt verantwortlich**

Florian Lang MSc

Tel.: +43 (1) 711 28-7431

[florian.lang@statistik.gv.at](mailto:florian.lang@statistik.gv.at)

Timotheus Glaser MSc

Tel.: +43 (1) 711 28-7468

[timotheus.glaser@statistik.gv.at](mailto:timotheus.glaser@statistik.gv.at)

Statistik Austria sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

© STATISTIK AUSTRIA

Wien 2024

# Inhalt

<b>Impressum</b> .....	<b>2</b>
<b>Inhalt</b> .....	<b>3</b>
Meldepflicht und Geheimhaltung .....	4
Auskunfts- und Mitwirkungspflicht .....	5
Einsendungen, Anfragen und Auskünfte .....	6
Allgemeine Hinweise und Bemerkungen .....	6
Unternehmensspezifische und andere Identifikationsmerkmale .....	7
Allgemeine Begriffsbestimmungen .....	8
Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalsgruppen des Erhebungsbogens .....	10
B oder E: Eigenpersonal: .....	10
B/E Fremdpersonal .....	13
S Arbeitsvolumen .....	13
V Arbeitskosten und W Gesetzliche und freiwillige Sozialbeiträge des Arbeitgebers .....	15
A Auftragsvolumen (nicht zutreffend für Erhebungsbogenart UB/OA) .....	20
G Umsatz im Berichtsmonat .....	22
f) Produktionsarten und Meldung der Güterproduktion .....	28
g) Mengenangaben .....	28
h) Die Güterliste 2 .....	29
i) Die Produktionsarten im Einzelnen .....	29
AUS DATEN WERDEN INFORMATIONEN .....	31
ÖSTERREICH BESSER VERSTEHEN .....	32
Anhang .....	32

## Meldepflicht und Geheimhaltung

Meldepflichtig im Sinne des § 9 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 vom 17. August 1999, BGBl. I Nr. 163/1999, idgF in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich vom 11. April 2003, BGBl. II Nr. 210/2003, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 493/2022 vom 23. Dezember 2022, sind alle **Unternehmen (Ein- und Mehrbetriebsunternehmen), unternehmerischen Teilorganisationen (Betriebe** – oder nach EU-Definition: **fachliche Einheiten** genannt) sowie **Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts**, die eine den Wirtschaftszweigen (Abschnitten) „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Herstellung von Waren“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ sowie „Bau“, der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten – NACE Rev. 2 (ÖNACE 2008) – entsprechende Tätigkeit ausüben oder eine mit diesen Tätigkeiten verbundene Dienstleistung erbringen und diese Wirtschaftstätigkeit selbständig, regelmäßig und in der Absicht zur Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils ausüben.

In die Erhebung sind, sofern sie die oben angeführten Kriterien erfüllen, folgende statistische Einheiten einzubeziehen:

1. Ein- und Mehrbetriebsunternehmen, Betriebe gewerblicher Art und Verbände von Körperschaften öffentlichen Rechts mit 20 und mehr Beschäftigten (einschließlich Eigen- und Fremdpersonal, jedoch ohne Lehrlinge).
2. Alle Betriebe von Mehrbetriebsunternehmen (fachliche Einheiten) unabhängig von der Beschäftigtenzahl. Die Meldepflicht der Betriebe von Mehrbetriebsunternehmen begründet sich durch die Entstehung des Mehrbetriebsunternehmens bzw. die Entstehung des neuen Betriebs in der Organisationsstruktur des Mehrbetriebsunternehmens.
3. Alle im Kalenderjahr der Berichtsperiode gegründete oder durch Umstrukturierung entstandenen statistischen Einheiten mit 20 und mehr Beschäftigten (einschließlich Eigen- und Fremdpersonal, jedoch ohne Lehrlinge).
4. Beträgt der gesamte Umsatz aller durch die Auskunftspflicht gemäß (1) und (2) erfassten statistischen Einheiten in einem der Wirtschaftszweige gemäß den Abteilungen 05 bis 42 der ÖNACE 2008 nicht mindestens 90% und gemäß der Abteilung 43 der ÖNACE 2008 nicht mindestens 60% des Gesamtumsatzes aller in diesem Zweig tätigen statistischen Einheiten, so besteht unter Berücksichtigung der europäischen und nationalen Qualitätskriterien Auskunftspflicht auch über statistische Einheiten mit weniger als 20 Beschäftigten (einschließlich Eigen- und Fremdpersonal, jedoch ohne Lehrlinge), die als repräsentativ gelten und am 30. September des der Berichtsperiode vorangegangenen Kalenderjahres im Zeitraum der diesem Stichtag vorangegangenen zwölf Kalendermonate in Summe einen Umsatz (exklusive Umsatzsteuer) von **mindestens**
  - 1,5 Mio. Euro in Wirtschaftszweigen gemäß den Abteilungen 05 bis 42 der ÖNACE 2008 oder
  - 2,5 Mio. Euro im Wirtschaftszweig gemäß der Abteilung 43 der ÖNACE 2008 hatten.

Als repräsentativ gelten statistische Erhebungseinheiten, wenn sie branchenspezifisch eine solche Umsatzbedeutung aufweisen, dass durch Einbeziehung der statistischen Erhebungseinheit in die Auswahl die Konjunkturentwicklung der repräsentierten Wirtschaftszweige nach dem Abschneideverfahren hinreichend abgebildet werden kann. Dadurch kommen für das Erhebungsjahr 2023 teilweise Meldeschwellen zur Anwendung, welche über den genannten Mindestwerten liegen. Die aktuellen Meldeschwellen werden auf unserer Website publiziert. Unter folgendem Link finden Sie die [Abgrenzungen der Erhebungsmasse im Zeitverlauf](#).

Im Fall des **Einbetriebsunternehmens** ist die Erhebungseinheit **Unternehmen** ident mit der **einzigen fachlichen Einheit (Betrieb)**, d.h. das Unternehmen übt eine einzige schwerpunktmäßige Wirtschaftstätigkeit (**Haupttätigkeit**) auf Ebene der NACE Rev. 2 (ÖNACE 2008) – Abschnitte B bis F (Produzierender Bereich) an einem einzigen Standort aus (Unternehmen = fachliche Einheit = örtliche Einheit).

Unter **Betrieben gewerblicher Art** von Körperschaften öffentlichen Rechts sind Einrichtungen zu verstehen, die

(1) wirtschaftlich selbständig sind und ausschließlich oder überwiegend einer nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit

(2) zur Erzielung von Einnahmen oder im Fall des Fehlens der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr von anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen und nicht der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen sind. Dazu zählen insbesondere auch Versorgungsbetriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, wenn sie organisatorisch zusammengefasst sind und unter einheitlicher Leitung stehen. Sie werden daher auf Grund ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit wie Einbetriebsunternehmen behandelt.

Eine **Arbeitsgemeinschaft** (ARGE) ist eine einmalige oder auf gewisse Dauer zur gemeinsamen Durchführung größerer Projekte (vor allem - jedoch nicht ausschließlich - im Bauwesen) eingegangene vertragliche Bindung mehrerer Unternehmen, deren kaufmännische Leitung (kaufmännische Federführung) einem Unternehmen obliegt. ARGEN sind daher wie rechtlich selbständige Unternehmen (Einbetriebsunternehmen) zu behandeln, für die das kaufmännisch federführende Unternehmen meldepflichtig ist.

Die Feststellung der Meldepflicht hat von der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) jeweils für ein Kalenderjahr zu erfolgen und wird primär durch die entsprechende Gesamtzahl von Beschäftigten der Einheit zum Stichtag 30. September des vorangegangenen Jahres ermittelt.

Die Gesamtzahl der Beschäftigten setzt sich zusammen aus

- allen Selbständigen (tätige Inhaber und mithelfende Angehörige)
- unselbständig Beschäftigten (exklusive Lehrlinge) unabhängig ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit und
- Fremdpersonal

Statistik Austria ist verpflichtet, rechtzeitig, jedoch bis spätestens 31. Dezember des der Berichtsperiode vorangegangenen Kalenderjahres jene Wirtschaftszweige im Internet (zu finden unter [www.statistik.at](http://www.statistik.at) > Erhebungen > Konjunkturerhebung im Produzierenden Bereich) zu veröffentlichen, in denen auch Einheiten aufgrund der subsidiär geltenden Umsatzschwelle in die Erhebung einbezogen werden.

Die Informationen, die Statistik Austria auf Grund der einzelnen Meldungen zur Kenntnis gelangen, werden **streng vertraulich** behandelt und finden **ausschließlich** für Zwecke der Statistik Verwendung. Nähere Informationen zu Geheimhaltung und Datenschutz finden Sie auf unserer Website sowie in unserem [Informationsblatt zum Datenschutz im Rahmen des Produzierenden Bereichs](#).

## Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Wir sind verpflichtet nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass Auskunftspflichtige, die den Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen oder im Rahmen der Befragung wesentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben machen, eine Verwaltungsübertretung begehen und mit einer Geldstrafe von bis zu 2.180 Euro bestraft werden können.

Die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht trifft im Falle einer natürlichen Person diese selbst, im Falle einer juristischen Person die Geschäftsführung. Die Auskunftspflichtigen können jedoch (auf eigene Kosten) auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung betrauen.

Eine Refundierung der durch die Erfüllung der gesetzlichen Auskunftspflicht entstehenden Kosten findet in den gesetzlichen Bestimmungen keine Deckung und ist auch aus der Zielsetzung der statistischen Erhebung nicht möglich.

Die Mitwirkung an der betreffenden Erhebung stellt eine allgemeine Gesetzespflicht dar, die auch in anderen Bereichen den jeweiligen Bürger inhaltlich trifft (z.B. Steuerpflicht). Somit ist daraus auch kein Ersatz der aus diesen Aufgaben erwachsenen Kosten ableitbar.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass die Erfüllung der gesetzlichen Auskunftspflicht eine zusätzliche Belastung für das Unternehmen darstellt, andererseits sind wir nur dann in der Lage, unseren gesetzlichen Aufgaben zur Schaffung von statistischen Informationen nachzukommen, wenn die Normadressaten ihre gesetzliche Auskunftsverpflichtung rechtzeitig erfüllen.

Wichtig: Daten sind nur für zutreffende Merkmale zu melden!

## Einsendungen, Anfragen und Auskünfte

Wir ersuchen Sie, den Fragebogen vollständig und nach bestem Wissen auszufüllen und rechtzeitig an Statistik Austria einzusenden.

Um die Monatsergebnisse der Konjunkturstatistik rasch erstellen und der Meldeverpflichtung gegenüber der EU zeitgerecht Folge leisten zu können, ist die Einhaltung des vorgeschriebenen Einsendetermins am

### 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats

unbedingt erforderlich.

Sollten Sie auf Grund innerbetrieblicher Vorkommnisse nicht in der Lage sein, den Einsendetermin einzuhalten, ersuchen wir Sie **rechtzeitig** mit den verantwortlichen Mitarbeitern von Statistik Austria Kontakt aufzunehmen. Wir werden Ihnen, soweit es unsere gesetzlichen Pflichten erlauben, gerne entgegenkommen.

Statistik Austria ist jederzeit gerne bereit, Auskünfte über alle mit der Konjunkturstatistik zusammenhängenden Fragen zu erteilen. Für die Beantwortung allgemeiner Fragen steht Ihnen unsere Hotline **Tel.: (01) 711 28/7272, Fax: (01) 711 28/7775** zur Verfügung. Bei inhaltlichen Fragen bitten wir Sie, Hr. Florian Lang **Tel.: (01) 711 28/ 7431, [florian.lang@statistik.gv.at](mailto:florian.lang@statistik.gv.at)** zu kontaktieren.

## Allgemeine Hinweise und Bemerkungen

### a) Allgemeine Hinweise:

Nachstehende Tabelle gibt in Verbindung mit dem Fragebogen Aufschluss darüber, welche Merkmalsgruppen in den Erläuterungen relevant sind.

Merkmale und Merkmalsgruppen - Fragebogentyp UB, Art:		MA	OA
<b>B</b>	Eigenpersonal, nach:		
	Selbständig Beschäftigte (nach Geschlecht)	X	X
	Angestellten, Arbeitern (inkl. Heimarbeitern), Lehrlingen (kaufm. und gewerbl.) aufgegliedert (unselbständig Beschäftigte); jeweils nach Geschlecht	X	X
<b>B</b>	Fremdpersonal von anderen Unternehmen, nach Angestellten, Arbeitern aufgegliedert	X	X
<b>S</b>	Arbeitsvolumen, nach bezahlten und geleisteten Stunden der Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigten sowie Gehalts- und Lohnempfängern	X	X
<b>V</b>	Arbeitskosten, nach:		

	<b>Brutto-Verdiensten</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
	<b>Netto-Verdiensten</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
<b>W</b>	<b>Gesetzliche und freiwillige Sozialbeiträge des Arbeitgebers, nach</b>		
	<b>gesetzlichen Sozialbeiträgen des Arbeitgebers</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
	<b>freiwilligen Sozialleistungen des Arbeitgebers</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
<b>A</b>	<b>Auftragsvolumen, nach Herkunft und nach:</b>		
	<b>Auftragseingang</b>	<b>X</b>	
	<b>Auftragsstorni</b>	<b>X</b>	
	<b>Auftragsbeständen</b>	<b>X</b>	
<b>G</b>	<b>Umsatz nach Destination</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
<b>P</b>	<b>Produktion nach Produktionsarten</b>	<b>X</b>	<b>X</b>

Die im Erhebungsbogen angedruckten Buchstaben und Ziffern identifizieren die entsprechenden Felder im Erhebungsbogen. Alleinstehende Großbuchstaben geben den Merkmalsblock an (z.B. **S** für Arbeitsvolumen), in eckige Klammern gesetzte Ziffernkombinationen – z.B. [ **1 bis 4** ] verweisen auf die Zeile, Ziffernkombinationen in runden Klammern [z.B. ( **2** )] - dienen der Identifizierung der entsprechenden Spalte.

**b) Wert- und Mengenangaben:**

Wir bitten Sie, Werte in 1 EURO anzugeben (z.B.: ein Betrag von 149,99 EURO ist mit „150 EURO“ einzutragen).

Falls Ihnen keine Aufzeichnungen über Mengen und/oder Werte vorliegen, können diese Mengen und/oder Werte auch möglichst genau geschätzt werden.

Bei den Mengenangaben sind die in den Erhebungsbogen bzw. den Güterlisten vorgedruckten Maßeinheiten zu beachten; gegebenenfalls muss auf die vorgegebene Maßeinheit umgerechnet werden.

Sind in der Güterliste bei einem Produkt zwei Maßeinheiten (z.B. kg + m<sup>2</sup>) angeführt, müssen alle Mengen entsprechend den Maßeinheiten in den Spalten Menge 1 und Menge 2 angeführt werden.

**c) Schreibweise der Ziffern:**

Statistik Austria ist bemüht, die Ergebnisse der Konjunkturstatistik so rasch als möglich bereitzustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Aus diesem Grund wurde das gedruckte Formular auf ein scannerfähiges Format umgestellt, um die von Ihnen übermittelten Rohdaten, soweit als möglich, automatisiert erfassen zu können.

Sofern es Ihnen nicht allzu große Mühe bereitet, bitten wir Sie daher, uns bei diesem Vorhaben zu unterstützen und bei handschriftlicher Ausfüllung die Ziffern möglichst leserlich in die betreffenden Spaltenkästchen einzutragen.

## Unternehmensspezifische und andere Identifikationsmerkmale

### Unternehmensspezifische Merkmale:

Falls die auf Seite 1 des Fragebogens angeführten unternehmensspezifischen Merkmale (Firmenbezeichnung, Anschrift, Sachbearbeiter der Berichtsstelle, Telefon, E-Mail, Fax) unrichtig sind, bitten wir Sie, diese im entsprechenden Kästchen zu korrigieren.





















































(ÖNACE)-Abteilung 36] entspricht die abgesetzte Produktion der **Nettoerzeugung** (Abgabe ins Netz), bewertet zu einem durchschnittlichen Einspeisetarif.

Die Gesamtheit der abgesetzten Produktion berechnet sich aus:

Eigenproduktion für den Absatz bestimmt und veräußert

+ in fremden Unternehmen für die Berichtseinheit in Lohnarbeit (vergebene Lohnarbeit) bearbeiteten und von der Berichtseinheit abgesetzten Gütern

+ vom Lager abverkauften Fertigerzeugnissen im Berichtsmonat

-----

= abgesetzte Produktion im Berichtsmonat

## P [ 6 ] ( 1 bis 9 ): unternehmensinterne Lieferungen und Leistungen (IL)

Unter **unternehmensinternen Lieferungen (IL) und Leistungen** sind alle Güter und Leistungen zu verstehen, die der meldende Betrieb einem anderen Betrieb des **gleichen Unternehmens** für den Einsatz als **Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Halbfabrikate** oder **Supportleistung** im Rahmen des weiteren Produktionsprozesses zur Verfügung stellt. Die Güter und Leistungen sind entsprechend den Gütercodes der Güterliste 1 und 2 zu melden. Die Bewertung erfolgt zu **internen Verrechnungspreisen**.

## P [ 7 ] ( 1 bis 9 ): vergebene Lohnarbeit

*Als Menge der vergebenen Lohnarbeit (VL) ist vom: von der Auftraggeber: in die vom: von der Auftragnehmer: in fertiggestellte und dem: der Auftraggeber: in zurückgelieferte Auftragsmenge innerhalb des Berichtsmonats zu melden. Die Bewertung dieser Menge hat mit dem zum Berichtszeitraum geltenden Preis (ohne Umsatzsteuer) zu erfolgen.*

Im Rahmen des Bauwesens sind vom: von der Generalunternehmer: in die im Berichtszeitraum an andere Unternehmen vergebenen Subaufträge zu melden.

## AUS DATEN WERDEN INFORMATIONEN

Als führender Informationsdienstleister erstellen wir hochwertige Statistiken und Analysen, die den Bedürfnissen unserer Kund:innen entsprechen und ein umfassendes Bild der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft zeichnen. Dies wäre ohne die Mitwirkung Ihres und vieler anderer österreichischer Unternehmen nicht möglich, wofür wir Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich danken.

Unsere wesentliche Aufgabe besteht darin, in objektiver Weise und unter Wahrung höchster Vertraulichkeit die uns zur Verfügung gestellten Einzeldaten zu statistischen Informationen zu verdichten und dadurch ein breites Spektrum aller Lebens- und Wirtschaftsbereiche abzubilden: Daten zu Bevölkerung, Gesundheit, Bildung, Kultur, Kriminalität, Arbeitsmarkt, Einkommen, Konsum, Preisen, Wohnungen, Landwirtschaft, Produktion und Dienstleistungen, Außenhandel, Verkehr, Tourismus, Umwelt, Energie, Kraftfahrzeuge, Straßenverkehrsunfälle, Wissenschafts- und Technologieindikatoren und zur volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Im Mittelpunkt stehen unsere Kundinnen und Kunden: Bürger:innen, Unternehmen, die öffentliche Verwaltung, die Politik, die Wissenschaft sowie die europäischen und anderen internationalen Institutionen, die durch die

Vielfalt der bereitgestellten Informationen in die Lage versetzt werden, objektive Befunde zu erstellen und sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

Wir laden Sie herzlich ein, unser Informationsangebot zu nützen.

Als erste Anlaufstelle und zum Einstieg empfehlen wir den Besuch unserer Website.

### **www.statistik.at**

Für allgemeine Anfragen zu Daten und Publikationsformen kontaktieren Sie bitte unseren

#### **Allgemeinen Auskunftsdienst**

Telefon: +43 (1) 711 28-7070

[info@statistik.gv.at](mailto:info@statistik.gv.at)

Telefax: +43 (1) 715 68 28

Öffnungszeiten: Mo-Do 8:00-16:00, Fr 8:00-15:00

## **ÖSTERREICH BESSER VERSTEHEN**

### **Anhang**

#### **VERSICHERUNGSTRÄGER:INNEN (VSTR)**

Der Schlüssel des:der gespeicherten Versicherungsträgers:Versicherungsträgerin ist ein 2-stelliger numerischer Begriff.

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	01
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter:innen	02
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau	05
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	07
Gebietskrankenkassen	
Wien	11
Niederösterreich	12
Burgenland	13
Oberösterreich	14
Steiermark	15
Kärnten	16
Salzburg	17
Tirol	18



Vorarlberg	19
Betriebskrankenkasse	
Austria Tabak	21
Wiener Verkehrsbetriebe	22
Mondi Business Paper	24
voestalpine Bahnsysteme	25
Zeltweg	26
Kapfenberg	28
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Hauptstelle)	40
Landesstelle Wien	41
Landesstelle Niederösterreich	42
Landesstelle Burgenland	43
Landesstelle Oberösterreich	44
Landesstelle Steiermark	45
Landesstelle Kärnten	46
Landesstelle Salzburg	47
Landesstelle Tirol	48
Landesstelle Vorarlberg	49
Sozialversicherungsanstalt der Bauern (PV)	50
Sozialversicherungsanstalt der Bauern (KV)	
Landesstelle Wien	51
Landesstelle Niederösterreich	52
Landesstelle Burgenland	53
Landesstelle Oberösterreich	54
Landesstelle Steiermark	55
Landesstelle Kärnten	56
Landesstelle Salzburg	57
Landesstelle Tirol	58
Landesstelle Vorarlberg	59